

Das Konzept der Menschenwürde ist in der gegenwärtigen philosophischen und juristischen Diskussion höchst umstritten. Selbst unter denjenigen Autoren, die davon ausgehen, dass ein *gehaltvoller normativer Begriff von Menschenwürde* möglich ist, der sich weder auf den Respekt vor der Gleichheit aller Menschen reduzieren lässt noch im moralischen Gehalt der Menschenrechte erschöpft, besteht ein erheblicher Dissens darüber, wie Menschenwürde für ethische, moralische und rechtliche Fragestellungen fruchtbar gemacht werden kann. So ist beispielsweise umstritten, ob Würde als moralischer *Status* oder *Wert* zu verstehen ist und ob sie einen *absoluten und universalen Anspruch* bezeichnet oder vielmehr durch das Vorliegen von bestimmten Eigenschaften und Fähigkeiten *kriterial beschränkt* ist.

In meinem Beitrag möchte ich dafür argumentieren, dass Würde einen *starken normativen Status aller Menschen* bezeichnet, der einer *intersubjektiven Begründung* bedarf. Damit soll an Kants Verständnis von Menschenwürde angeknüpft, aber eine empiristische Verkürzung seiner Ausführungen zurückgewiesen werden, wie sie sich in der Interpretation einiger Autoren äußert, Würde komme nur denjenigen Menschen zu, die über Autonomie und Vernunftfähigkeit verfügen. Vielmehr ist, so soll meine Argumentation zeigen, Würde als ein normativer Status jedes einzelnen Menschen zu rekonstruieren, der erst aufgrund der vorgängigen *Zugehörigkeit zu einer menschlichen Gemeinschaft* und der *unhintergehbaren sozialen Bezogenheit von Menschen aufeinander* sinnvoll sein kann. Ich möchte dabei aufzeigen, dass die soziale und intersubjektive Konstitution des Würdestatus seiner Begründung kein Willkürmoment einfügt, sondern Willkürlichkeit bei der Zuschreibung von Würde gerade vermeidet. Würde an Kriterien wie Vernunftvermögen, Sprachfähigkeit und Autonomie zu knüpfen, fügt ein *bedingendes* und *relativierendes* Moment in ein Verständnis von Menschenwürde als Begründungskonzept für universale Menschenrechte ein, und unterminiert damit ihren Anspruch auf *Universalität* und *Unbedingtheit*. Zwar muss die Fähigkeit des Menschen, sein Leben vernünftig zu entwerfen und sich selbst als normative Autorität zu verstehen, als zentraler Wert gelten, welcher durch Menschenrechte unbedingt zu schützen ist; ebenso ist der sprachliche Diskurs über Gründe und Rechtfertigungen auf jeden Fall eine ausgezeichnete Weise der intersubjektiven Dimension des Menschseins. Dennoch kann das Verständnis des Menschen als „Rechtfertigungsautorität“ (Forst) nicht der *moralische Grund* der Menschenwürde sein, da mit solch einem Verständnis all jenen Menschen der Würdestatus abgesprochen würde, die aufgrund schwerer geistiger Einschränkungen nicht über die Fähigkeiten verfügen, an einem kommunikativen Diskursgeschehen teilzunehmen und für ihre Ansprüche einzutreten.